

# EAT LIZENZBEDINGUNGEN

Inland

(EAT- LB INLAND)

Stand 16.02.2023

## 1 Persönlicher und Sachlicher Geltungsbereich

**1.1** Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen zwischen **EAT GmbH The DesignScope Company ("EAT")** und gewerblichen oder selbstständig beruflichen Kunden, soweit sie das Zustandekommen, den Inhalt von Verträgen über die Überlassung von **Standard-Software** (einschließlich Testversionen), die Einräumung von Nutzungsrechten (**Lizenzen**) hieran und damit in Verbindung stehende Nebenleistungen, wie z.B. Beratung, Vorführungen, Überlassung von Informationen, Verkaufsgespräche, Schulung, Unterstützung für Installation, Konfiguration und Parametrierung (im Folgenden: **Nebenleistungen**) regeln.

**1.2** Softwareentwicklungen für kundenspezifische Anforderungen, Installations- und Anpassungsarbeiten und sonstige Werkleistungen („Individualsoftware“) bedürfen in jedem Fall einer besonderen schriftlichen Vereinbarung (Projektvertrag) einschließlich eines vom Kunden zu erstellenden Lastenhefts.

## 2 Vertragsinhalt / Angebot / Auftragsbestätigung

**2.1** Das Softwareprodukt, das notwendige kundenseitige System (Hardware, Betriebssysteme) das Lizenzmodell (siehe Ziffer 4) und die Art der Lizenz (Einzellizenz oder Server-Client-Lizenz), Anzahl der Lizenzen, Vergütung und Zahlungsbedingungen, Termine und sonstige individuelle Regelungen sind in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von EAT aufgeführt.

**2.2** Die schriftlichen Angebote und etwaige Auftragsbestätigungen von EAT in der jeweils letztgültigen Version einschließlich der darin in Bezug genommenen Bedingungen von EAT stellen den gesamten Vertragsinhalt dar (im Folgenden: **Vertrag**). Hiervon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie von EAT schriftlich ausdrücklich anerkannt sind. Ein Vertrag zwischen EAT und dem Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten kommt erst bei Einigung über alle Vertragsbedingungen zustande (**Vertragsabschluss**). Insbesondere stellt die Überlassung der Software und die Entgegennahme von Zahlungen durch EAT kein Anerkenntnis solcher Bedingungen dar.

**2.3** Vertragsänderungen oder -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder der Textform.

## 3 Vertragsgegenstand / Verwendungszweck der Software

### 3.1 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist im Angebot beschrieben. EAT liefert das Softwareprodukt im Objectcode in maschinenlesbarer Form in der im Angebot beschriebenen Fassung und räumt dem

Kunden hieran Nutzungsrechte in dem in **Ziffer 4** genannten Umfang ein. Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Überlassung und Nutzungsrechte.

### **3.2 Verwendungszweck**

#### **3.2.1 Standard-Software**

EAT weist darauf hin, dass das Softwareprodukt ausschließlich die von EAT für den Markt üblichen Funktionalitäten aufweist, nicht an spezielle Bedürfnisse des Kunden angepasst ist. Während der Testphase des Softwareprodukts, die mit der Installation beginnt und –soweit nicht abweichend vereinbart- 90 Arbeitstage beträgt, ist der Verwendungszweck auf die Überprüfung der Mangelfreiheit einschließlich der Eignung für die Zwecke des Kunden beschränkt, bevor die kommerzielle Nutzung der Software beginnt.

#### **3.2.2 Risiko der Zweckeignung des Softwareprodukts / Verfügbarkeit einer Testversion:**

Hat der Kunde Zweifel an der Eignung des Softwareprodukts für seine Anforderungen, übernimmt er deren Planung und die Erstellung eines entsprechenden richtigen und vollständigen Lastenhefts als alleinige Spezifikation für einen Projektvertrag über eine Individual-Software. Andernfalls verbleibt die Verantwortung für die Zweckeignung des Softwareprodukts in dem Umfang bei EAT, wie EAT

- a) die Erstellung dieses Lastenhefts im Rahmen eines ausdrücklichen Beratungsvertrags übernommen hat
- b) den Kunden auf die von ihr erkannten Bedenken über die eingeschränkte Verwendbarkeit oder Verwendungsrisiken der Software nicht hingewiesen hat
- c) gegenüber dem Kunden falsche Angaben über die Beschaffenheit und Funktionalitäten der Software gemacht hat.

EAT empfiehlt daher vor Abschluss des Vertrags die befristete Nutzung einer Testversion des Softwareprodukts einschließlich Prüfung der darin enthaltenen Benutzerdokumentation, damit der Kunde die Beschaffenheit, Art und Umfang der Funktionalitäten auf Übereinstimmung mit seinen betrieblichen Bedürfnissen prüfen kann. Die Testversion ist nicht für die kommerzielle Nutzung bestimmt.

### **3.3 Dienstleistungen**

EAT erbringt Dienstleistungen (siehe Ziffer 1.1) nur in dem im Vertrag aufgeführten Umfang. Diese sind ausschließlich bezogen auf seinen eigenen Liefer- und Leistungsumfang.

**3.4** Fremdsoftware, die EAT von Dritten bezieht, ist in dem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet. Für die Einräumung von Nutzungsrechten hieran gelten die Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers im Verhältnis zwischen EAT und dem Kunden vorrangig vor den nachfolgenden Bedingungen.

## **4 Lizenzmodelle / Nutzungsrechte**

### **4.1 Lizenzmodelle**

EAT bietet folgende Lizenzmodelle für das Softwareprodukt an:

**a) Lizenzmodell Testversion:** Die leihweise befristete Überlassung einer **Testversion** zur unentgeltlichen Nutzung nach den für die Leihe geltenden gesetzlichen Regelungen, zuzüglich

Schulung. Die Dauer der Überlassung ist im Angebot (oder falls abweichend in der Auftragsbestätigung) geregelt. EAT kann jederzeit die Rückgabe der Testversion ohne Einhaltung einer Frist verlangen, insbesondere, wenn der Kunde beabsichtigt, das Softwareprodukt zu dekompileieren.

**b) Lizenzmodell Kauf:** Die Überlassung zur kommerziellen Nutzung (**Produktivversion**) auf unbegrenzte Dauer nach den für den Kauf geltenden gesetzlichen Regelungen gegen einmalige Vergütung.

**c) Lizenzmodell Miete:** die Überlassung zur kommerziellen Nutzung (**Produktivversion**) auf Zeit nach den für die Miete geltenden gesetzlichen Regelungen gegen Vergütung. Soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, beginnt die Mietzeit mit Überlassung des Softwareprodukts und ist befristet. Eine etwaige Verlängerung setzt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung voraus. Eine Nutzung über die vereinbarte Mietlaufzeit hinaus begründet keine Fortsetzung des Mietverhältnisses.

## 4.2 Nutzungsrechte

### 4.2.1 Lizenzmodell Kauf / Lizenzmodell Miete

Mit der **Überlassung** des Softwareprodukts und **gegen Zahlung der Lizenzvergütung** erhält der Kunde hieran das nicht-ausschließliche Nutzungsrecht in folgendem Umfang:

Bei Erwerb von Arbeitsplatzlizenzen: Auf einem beliebigen Rechner pro Dongle und Nutzerkennung (Einzellizenz)

oder

Bei Erwerb einer Server/Client-Lizenz: Auf einem beliebigen Server und damit im Netzwerk verbundenen beliebigen Arbeitsplätzen (Server-Client-Lizenz). Die Anzahl der Arbeitsplätze zur zeitgleichen Nutzung ist auf die Anzahl der erworbenen Dongles beschränkt (soweit nicht im Einzelfall die Vergabe von IP-Adressen für die Arbeitsplätze vereinbart ist).

Der Kunde darf das Softwareprodukt in dem zur Nutzung notwendigen Umfang vervielfältigen. Dies sind pro Lizenz jeweils die einmalige Installation des Softwareprodukts auf dem Massenspeicher, das einmalige Laden in den Arbeitsspeicher und die Herstellung einer Sicherungskopie. Soweit zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich, ist die vorübergehende ersatzweise Installation und das Laden auf einer anderen geeigneten Systemumgebung bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Systemumgebung durch den Kunden ohne zusätzliche Lizenzvergütung zulässig.

Bei dem **Lizenzmodell Kauf** ist der Kunde berechtigt unter Einhaltung der in Ziffer 6.2 eine Kopie des Softwareprodukts auf Datenträger mit dem Urheberrechtsvermerk von EAT versehen anzufertigen und dem Zweiterwerber gemeinsam mit dem dazugehörenden Kopierschutz (Dongle) und der Nutzerkennung (Product Key) zu übergeben. EAT ist nicht verpflichtet, dem Zweiterwerber einen Download bestimmter nicht mehr aktueller Softwareversionen aus dem Netz zu ermöglichen.

Die Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist vom Kunden dauerhaft als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk von EAT zu versehen.

Bei einem Auswechseln der Hardware (Upgrade) ist dem Kunden die hierfür notwendige Vervielfältigung bei gleichzeitiger Deinstallation auf der vorherigen Systemumgebung ohne zusätzliche Lizenzvergütung gestattet.

**Hinweis: Die technische Nutzbarkeit auf einer anderen Systemumgebung als der im Vertrag definierten kann erschwert oder unmöglich sein und liegt im Risiko des Kunden.**

Das Softwareprodukt einschließlich unterstützender Software (z.B. zwecks Kopierschutz, für Ferndiagnose und/oder zum Verwalten von Sicherungsfunktionen) dürfen nur einheitlich genutzt werden.

Das Nutzungsrecht gilt entsprechend für alle von EAT dem Kunden überlassenen Änderungen und Ergänzungen des Softwareprodukts, wobei das Nutzungsrecht für die geänderten Teile des Softwareprodukts zum Zeitpunkt der Überlassung erlischt.

Die Nutzung ist nur auf kundeneigenen Geräten am deutschen Standort des Kunden für **eigene** Produktivzwecke im Rahmen der für das jeweilige Softwareprodukt geltenden Produktbeschreibung von EAT zulässig. Das eingeräumte Nutzungsrecht erstreckt sich **nicht** auf die Verwendung für eigene Softwareentwicklungen, Nutzungsgemeinschaften mit Dritten und Serviceleistungen gegenüber Dritten an der Software aus (insbesondere Rechenzentrumsbetrieb, Outsourcing von IT-Leistungen, Application Software Providing, Service-Büro-Betrieb, Cloud Computing).

#### **4.2.2 Untersuchungsrecht**

Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der zulässigen Vervielfältigung das Funktionieren des Softwareprodukts für die in § 69d Abs. 3 UrhG genannten Zwecke zu beobachten, zu untersuchen und zu testen, ohne diese zu dekompileieren, zu ändern oder zusätzlich zu vervielfältigen.

#### **4.2.3 Fehlerbeseitigungsrecht**

Die Lizenzeinräumung umfasst ohne weitere Zustimmung von EAT auch alle in § 69c, Ziffer 1 und Ziffer 2 UrhG beschriebenen Handlungen, soweit diese zur Behebung von Mängeln des Softwareprodukts erforderlich sind, vorausgesetzt, dass EAT zur Fehlerbeseitigung gemäß Ziffer 9.3.1 nach schriftlicher Aufforderung nicht bereit oder in der Lage ist. Dies gilt entsprechend für die vom Kunden zu beauftragende entgeltliche Fehlerbeseitigung nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung.

#### **4.2.4 Dekompilierung**

Der Kunde hat nach § 69e Abs. 1 UrhG das Recht, Rückübersetzungen (Dekompilierungen) des Softwareprodukts und dabei erforderliche Umarbeitungen und Vervielfältigungen ohne Zustimmung von EAT vorzunehmen, soweit dies unerlässlich ist, um die zur Herstellung der Interoperabilität des Softwareprodukts mit anderer Software notwendigen Informationen zu erhalten. Die Dekompilierung gilt als unerlässlich, wenn

- a) der Kunde EAT schriftlich über seine Absicht informiert hat, eine Umarbeitung vorzunehmen
- b) der Kunde EAT die Möglichkeit eingeräumt hat, die Dekompilierung in dem Zeitrahmen unentgeltlich durchzuführen, den der Kunde für diese benötigen würde.
- c) die Dekompilierung die berechtigten Interessen von EAT nicht unzumutbar verletzt.

Der Kunde wird EAT schriftlich nachvollziehbar informieren, in welcher Art und in welchem Umfang er die Dekompilierung vorgenommen hat. Das Recht zur Änderung und Weiterentwicklung

des Softwareprodukts sowie der Ableitung weiterer Software bleibt im Übrigen EAT vorbehalten.

#### **4.2.5 Rücksendung bei Mietende**

Bei Beendigung der Mietlaufzeit hat der Kunde das Softwareprodukt einschließlich aller von ihm angefertigten Kopien an EAT an dem Ort ihrer Hauptniederlassung herauszugeben und alle Vervielfältigungen hiervon dauerhaft zu löschen.

#### **4.2.6 Nutzungsrechte für Lizenzmodell Testversion**

Es gelten die in Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 eingeräumten Nutzungsrechte mit der Einschränkung, dass die Nutzungsbefugnis nur Handlungen umfasst, die sich auf die Überprüfung der Verwendungsfähigkeit des Softwareprodukts durch den Kunden für seine Zwecke bezieht. Das Softwareprodukt einschließlich aller mit dieser von EAT übergebenen Datenträger und sonstigen Gegenstände verbleiben im Eigentum von EAT. Bei Beendigung der Testphase hat der Kunde diese einschließlich aller vom Kunden angefertigten Kopien an EAT herauszugeben und alle Vervielfältigungen hiervon dauerhaft zu löschen.

#### **4.3 Beschränkung der Weitergabe und Offenlegung**

Der Kunde verpflichtet sich, das Softwareprodukt und Kopien davon Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verbreitung, die öffentliche Zugänglichmachung, Unterlizenzen, Vermietungen und sonstige Gebrauchsüberlassungen an Dritte sind nicht zulässig. Diese Beschränkungen gelten nicht für Mitarbeiter des Kunden, soweit deren Tätigkeit für die bestimmungsgemäße Nutzung des Softwareprodukts durch den Kunden unerlässlich ist, insbesondere zwecks Schulung der Bediener und Fehlerbeseitigung, und soweit EAT trotz Anfrage eine Schulung zu angemessenen Bedingungen ablehnt und dem Kunden ein Recht auf Selbstbeseitigung nach Ziffer 9.3.1 zusteht. Für die Veräußerung der Software an Dritte gilt Ziffer 6.

#### **4.4 Sonstige Nutzungshandlungen**

Jede weitergehende Nutzung bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung mit EAT.

#### **4.5 Kopierschutz / Programmsperre**

**4.5.1** Das Nutzungsrecht ist an den Dongle gebunden und umfasst zunächst nur die Installation des Softwareprodukts. Die weitere Nutzung nach Installation setzt den Eingang der vereinbarten, bis dahin fälligen Zahlungen voraus und wird mit anschließender Mitteilung der Nutzerkennung durch EAT autorisiert

Das Softwareprodukt verfügt über eine Zeitsperre, die EAT bei Teilzahlungen und wiederkehrenden Zahlungen der Lizenzvergütung zu den Fälligkeitsterminen regelmäßig verlängert.

**4.5.2** Bei Verlust eines Dongles ist die durch diesen Dongle möglichen Nutzung des Softwareprodukts nur nach Zahlung einer erneuten Gebühr zulässig, es sei denn, der Kunde weist unzweifelhaft nach, dass der Verlust des Dongles endgültig ist.

## 5 Lieferung der Software / Überlassung

**5.1** EAT liefert das Softwareprodukt nach ihrer Wahl gegenständlich auf Datenträger oder in elektronischer Form durch abruffähige Bereitstellung im Netz und entsprechender Benachrichtigung durch EAT. Die Lieferung der für die Nutzung benötigten Anzahl von Dongles erfolgt gegenständlich. Die gegenständliche Lieferung wird CIP Anschrift des Kunden gemäß INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Die Nutzerkennung (Product Key) teilt EAT dem Kunden innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Anforderung durch den Kunden und der gemäß Vertrag zu diesem Zeitpunkt fälligen Vergütung oder Teilvergütung auf dem Konto von EAT mit.

**5.2** Die Mitteilung der Nutzerkennung stellt den Zeitpunkt der Überlassung des Softwareprodukts und den Beginn der Nutzungsrechte durch den Kunden dar.

**5.3** Als Liefertermin gelten:

- a) Für Datenträger die Übergabe an das Transportunternehmen,
- b) Im Fall der elektronischen Übermittlung das Datum, an dem EAT die Software im Netz abruffähig bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt
- c) Für die Nutzerkennung das Absetzen der E-Mail Nachricht

**5.4** Die Installation nimmt der Kunde vor, sofern EAT die zur Nutzung des Softwareprodukts erforderliche Hardware nicht mitgeliefert hat.

## 6 Übertragbarkeit der Software und der Nutzungsrechte

**6.1** Das Softwareprodukt und die Nutzungsrechte sind vorbehaltlich Ziffer 6.2 nicht an Dritte übertragbar.

**6.2** Eine Weiterveräußerung ist nur bei dem **Lizenzmodell Kauf**, soweit das Softwareprodukt in einem Land der EU oder des EWR überlassen wurde, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen zulässig. Die Nutzungsrechte (Ziffer 4) können zusammen mit dem Softwareprodukt in der zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung lizenzierten Fassung / Konfiguration jeweils gemeinsam mit dem beweglichen Datenträger, dem dazugehörigen Dongle und der Nutzerkennung und nur bei dem **Lizenzmodell Kauf** gegen einmalige Vergütung an Dritte dauerhaft unter endgültiger Aufgabe eigener Nutzungsrechte veräußert und übertragen werden. Bei einer Mehrzahl von Einzellizenzen (Volumenlizenz) ist die Veräußerung und Übertragung einer beliebigen Zahl von Einzellizenzen zulässig; eine Server-Client Lizenz kann nur einheitlich mit allen in diesem Zusammenhang übergebenen Dongles und Nutzerkennungen veräußert und übertragen werden.

Die Übertragung an Dritte ist weiterhin nur zulässig, wenn

- a) der Kunde durch Bestätigung eines von EAT benannten Dritten nachweist, dass er die eigene technische und/oder kommerzielle Nutzung an dem veräußerten Softwareprodukt vollständig und endgültig aufgegeben und alle Vervielfältigungen dauerhaft gelöscht/deinstalliert und alle vorhandenen Datenträger, auf denen sich das Softwareprodukt befindet, an EAT an deren Standort (Krefeld) herausgegeben hat

- b) sichergestellt ist, dass der Erwerber die übertragenen Nutzungsrechte kennt und diese beachtet, insbesondere in der Weise, dass der Erwerber den Nutzungsumfang nach Ziffer 4 der Lizenzbedingungen gegenüber EAT schriftlich anerkennt.

EAT weist darauf hin, dass die Vertragsgegenstände im Exportfall einer Genehmigungspflicht unterliegen können, die in der alleinigen Verantwortung des Kunden liegt.

## **7 Vergütung / Zahlung**

**7.1** Alle Vergütungssätze sind Festpreise für die Dauer der gesamten Vertragserfüllung. Zahlung der Vergütung erfolgt effektiv in der im Vertrag angegebenen Währung netto ohne Abzüge. Alle außerhalb Deutschlands anfallenden Steuern, Gebühren, Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben im Zusammenhang mit den Lieferungen, Leistungen und Lizenzen von EAT trägt der Kunde.

**7.2** Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn sie dem Konto von EAT endgültig gutgeschrieben sind.

## **8 Mitwirkung des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung in folgendem Umfang:

- a) Herstellung und Unterhaltung eines Systems, die für das Softwareprodukt in der jeweils von EAT zur überlassenen Ausführung (Updates, neue Versionen) geeignet ist
- b) Installation einschließlich Einrichten des Softwareprodukts einschließlich eines umfassenden Probelaufs zur Überprüfung aller notwendigen Funktionalitäten, insbesondere im Fall des Datenaustauschs mit kundenseitigen Systemen und Maschinen vor Beginn der produktiven Nutzung.
- c) Gewährung eines Zugangs mittels Datenfernübertragung zu dem Softwareprodukt für EAT und des Systems, insbesondere im Rahmen von Fehlersuche und Fehlerbehebung
- d) Verfügbarkeit von fachlich geeigneten Ansprechpartnern für Schulung und sonstige Kommunikation im Rahmen der Softwareunterstützung von EAT, einschließlich Dokumentation und Diagnose von Störungen
- e) Unterhaltung einer Sicherung des Softwareprodukts während deren Nutzung gegen schädliche externe Angriffe (Viren etc.) und Sicherung seiner Programme und Daten (regelmäßig und jeweils vor etwaigen Serviceeinsätzen von EAT) vor Datenverlust und Datenänderung.

## **9 Haftung für Sachmängel und für Nebenleistungen**

### **9.1 Umfang der Gewährleistung / Mängelfreiheit**

**9.1.1** EAT gewährleistet bei dem **Lizenzmodell Kauf** die Freiheit von Sachmängeln in folgendem eingeschränkten Umfang:

- Gemäß Angebot und Ziffer 3.2 ist eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Beschaffenheit oder eine Eignung für eine spezifische Verwendbarkeit nicht zugesagt. Diese bedarf einer ausdrücklichen und individuellen schriftlichen Vereinbarung.
- Ein Sachmangel des Vertragsgegenstands, insbesondere des Softwareprodukts liegt ausschließlich vor, wenn dieser nicht die Beschaffenheit der dem Kunden überlassenen Testversion aufweist oder -soweit eine Testversion von EAT nicht zur Verfügung gestellt wurde- dieser nicht dem Stand der Technik entspricht und/oder die gewöhnliche Zweckeignung aufweist, wie sie

vorbehaltlich Ziffer 3.2 erwartet werden kann und wie sie in dem betreffenden Product Sheet von EAT auf der Website [www.designcompany.com](http://www.designcompany.com) zum Zeitpunkt des Angebots beschrieben ist. Aus den Product Sheets können jedoch keine bestimmte Leistungsgrade (performance levels) abgeleitet werden.

Anderweitige öffentliche Äußerungen, Publikationen und Werbeaussagen zu den Produkten von EAT sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zusage von EAT.

- EAT weist drauf hin, dass ihre Softwareprodukte nach dem Stand der Technik bei Auslieferung nicht absolut mängelfrei sein können. Im Fall des Datenaustauschs mit kundenseitigen Systemen und Maschinen beginnt die Haftung für Funktionsmängel erst nach einem umfassenden Probelauf des Softwareprodukts in dieser Systemumgebung und einer etwaig notwendigen Anpassung zur Herstellung der notwendigen Kompatibilität.

Bei dem **Lizenzmodell Miete** gewährleistet EAT zusätzlich die Aufrechterhaltung der Mangelfreiheit während der Mietdauer, ausgenommen Anpassungen an veränderte Einsatzbedingungen, Maßnahmen wegen Funktionsstörungen nach Ziffer 9.2 und technische und funktionale Weiterentwicklungen des Softwareprodukts, die keine Mängelbehebung darstellen.

**9.1.2** Keine Beschaffenheitszusage ist als Garantie im Sinn der §§ 443, 444 BGB zu verstehen, es sei denn, dass diese von der Geschäftsführung von EAT als Garantie bezeichnet ist und schriftlich zugesagt wurde.

**9.2** Eine Funktionsstörung stellt nur dann einen Mangel dar, wenn sie nachweislich auf einem Mangel der von EAT überlassenen Softwareversion beruht, nicht jedoch, wenn sie durch eine unzureichende Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 8 einschließlich einer von EAT nicht geprüften und freigegebenen kundenseitigen Systemumgebung, Mängeln oder Änderungen an dieser verursacht ist.

### **9.3 Haftung für Sachmängel**

#### **9.3.1 Lizenzmodelle Kauf und Miete**

Im Fall eines Sachmangels leistet EAT nach Meldung des Mangels durch den Kunden vorrangig unentgeltliche Nachbesserung durch

- a) Lieferung eines vertragsgemäßen Softwareprodukts nach neuestem Stand oder Austausch des mangelhaften Programmteils.
- b) zusätzliche oder verbesserte Bedienungshinweise oder Handlungsanweisungen, wenn sich dadurch der Mangel beseitigen lässt

Das Wahlrecht steht EAT zu, es sei denn, die angebotene Nachbesserung ist für den Kunden mit unzumutbaren Nachteilen verbunden.

Soweit für den Kunden zumutbar, kann EAT vorübergehend Workarounds zur Verfügung stellen, solange eine Fehleranalyse oder die Entwicklung einer fehlerfreien Version dauern.

Dem Kunden steht bei beiden Lizenzmodellen ein Recht auf Selbstbeseitigung von Mängeln nur zu, wenn dies zur Abwendung von Personenschäden oder der Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Personen notwendig ist oder EAT sich mit der Mängelbeseitigung in Verzug befindet oder diese fehlgeschlagen ist. Der Kunde wird EAT über die Einleitung und Durchführung

etwaiger Maßnahmen einschließlich der Dokumentation über den Gefahrenzustand und dessen Ursachen jeweils unverzüglich informieren.

Der Kunde hat EAT im Rahmen seiner Fachkenntnisse eine genaue Beschreibung des Fehlers seiner Häufigkeit und der Umstände, unter denen der Fehler eintritt, mitzuteilen und EAT in der Aufklärung der Fehlerursachen unterstützen. Ausgetauschte Datenträger werden Eigentum von EAT.

Wenn die Nachbesserung des Mangels fehlschlägt oder wenn ein Nachbesserungsverlangen für den Kunden nicht zumutbar ist, insbesondere weil EAT die Nachbesserung endgültig oder ernsthaft verweigert, kann der Kunde vom Vertrag zurückzutreten. Nach Überlassung des Softwareprodukts tritt bei dem Lizenzmodell Miete das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts. Die Anzahl der zulässigen Nachbesserungsversuche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts.

Ist der Mangel unerheblich, kann der Kunde anstelle des Rücktritts nur eine Preisminderung verlangen. Ansonsten ist eine Preisminderung bei beiden Lizenzmodellen ausgeschlossen. Für eine weitergehende Haftung gilt Ziffer 12.2.

**9.3.2** Bei dem **Lizenzmodell Testversion** (Leihe) ist die in Ziffer 9 beschriebene Sachmängelhaftung auf arglistig verschwiegene Mängel beschränkt.

**9.4** EAT haftet nicht wegen Mängeln, wenn der Kunde Änderungen einschließlich Umarbeitungen an dem Softwareprodukt vornimmt oder vornehmen lässt, ohne dass eine Zustimmung von EAT vorliegt oder er nach den Lizenzbedingungen zu solchen Änderungen berechtigt ist (siehe Ziffer 4.2.3 und Ziffer 9.3.1) und diese Änderungen fachgerecht ausgeführt und nachvollziehbar dokumentiert sind. Der Kunde steht dafür ein, dass seine Mängelbeseitigung nicht zu einem unzumutbaren Mehraufwand für EAT bei nachfolgenden Fehleranalysen und Mängelbeseitigungen führt. Die Haftung für Sachmängel umfasst keine Fehler und Schäden aufgrund fehlerhafter Dekompilierung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte.

**9.5** Soweit nicht ausdrücklich eine Haftung für den Erfolg vereinbart ist, umfassen Nebenleistungen (siehe Ziffer 1.1) nur die Pflicht zur Erbringung einer fachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Dienstleistung. Im Fall nicht vertragsgemäßer **Nebenleistungen** haftet EAT in folgendem Rahmen:

- a) Erbringt EAT Nebenleistungen nicht oder nicht entsprechend diesem Qualitätsstandard, wird der Kunde EAT die Möglichkeit einräumen, Nacherfüllung dieser Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, es sei denn, die Nacherfüllung ist unmöglich, wird von EAT verweigert oder ist für den Kunden unzumutbar. EAT steht eine zweimalige Nacherfüllungsmöglichkeit zu. Schlägt die Nacherfüllung aus von EAT zu vertretenden Gründen fehl, mindert sich die Vergütungspflicht im Umfang der nicht vertragsgemäßen Nebenleistung.
- b) Verzögert EAT eine Nebenleistung, kann der Kunde gemäß § 323 BGB bezüglich der verspäteten Nebenleistung insoweit vom Vertrag zurücktreten, sofern die Leistung noch nicht begonnen wurde. Im Fall einer begonnenen Leistung tritt an Stelle des Rücktrittsrechts das Recht auf Kündigung des noch nicht erbrachten Leistungsanteils.

Das gesetzliche Recht des Kunden auf außerordentliche Kündigung, der Anspruch auf Schadensersatz unter den in Ziffer 12.2. genannten Bedingungen und die Haftung von EAT für Sach- und Rechtsmängel (Ziffer 9.3, Ziffer 10) bleiben hiervon unberührt.

## **9.6 Abschließende Haftungsregelung / Schadensersatz**

Die Haftung für Sachmängel und aus Verletzung von Nebenpflichten ist in dieser Ziffer 9 abschließend geregelt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Schadensersatz, soweit sie nicht nach Ziffer 12.2. geltend gemacht werden können.

## **10 Haftung für Rechtsmängel**

### **10.1 Umfang der Gewährleistung**

EAT gewährleistet, dass das Softwareprodukt bei vertragsgemäßer Nutzung gewerbliche Schutzrechte, ausschließliche Nutzungsrechte und Urheberrechte (im Folgenden gemeinsam „Schutzrechte“ genannt) Dritter nicht verletzt (Rechtsmangel). EAT haftet jedoch nicht für Rechtsverletzungen, soweit das Programm des Softwareprodukts auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, das Softwareprodukt nicht vertragsgemäß genutzt wird oder soweit sich die Rechtsverletzung aus der Kombination des Softwareprodukts mit einer von EAT nicht gelieferten Hardware oder Software ergeben.

### **10.2 Haftung**

EAT wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die auf einer Schutzrechtsverletzung durch EAT im Sinn von Ziffer 10.1 beruhen und die dem Kunden gerichtlich auferlegten Kosten und Schadensersatzverpflichtungen übernehmen, sofern der Kunde EAT von der behaupteten Schutzrechtsverletzung unverzüglich benachrichtigt und EAT alle Vergleichsverhandlungen und Abwehrmaßnahmen überlässt. EAT kann bei einem Rechtsmangel nach seiner Wahl dem Kunden das Recht zur Nutzung verschaffen, das Softwareprodukt schutzrechtsfrei gestalten, soweit diese die nach dem Vertrag geschuldete Leistung in gleicher Weise erbringt. EAT ist wahlweise berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden zu, falls EAT innerhalb angemessener Frist weder das Nutzungsrecht verschafft noch das Softwareprodukt umgestaltet wie vorstehend beschrieben. Nach Überlassung des Softwareprodukts tritt bei dem **Lizenzmodell Miete** das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts. Die vorstehende Haftung ist vorbehaltlich Ziffer 12.2 abschließend.

### **10.3 Lizenzmodell Testversion**

Die Testversion wird leihweise überlassen. EAT haftet für Rechtsmängel daher ausschließlich im Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln und im Rahmen von Ziffer 10.2 entsprechend.

## **11 Verjährung**

**11.1** Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, verjähren ungeachtet des Rechtsgrundes in 12 Monaten. Für den Verjährungsbeginn, etwaige Hemmungen und den Neubeginn der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen.

**11.2** Für die in Ziffer 12.2 geregelten Fälle und Ansprüche gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **12 Sonstige Haftung von EAT**

**12.1** Gerät EAT mit der Überlassung des Softwareprodukts (Mitteilung der Nutzerkennung) in Verzug, insbesondere aufgrund Verzugs der Lieferung der Software und/oder der Dongles nach Ziffer 5.3, ist EAT zur Zahlung des Verzugschadens bis zur Höhe von 0,5 % pro vollendete Woche des Verzugs der Überlassung verpflichtet, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %, jeweils berechnet auf den Nettobetrag der Lizenzvergütung, die auf den Teil des Softwareprodukts entfällt, das auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Der Kunde kann im Verzugsfall (Lieferung und/oder Überlassung) nach angemessener Nachfristsetzung vom verspäteten Teil der Lieferung zurücktreten. Weitere Ansprüche im Fall des Lieferverzugs und Verzugs der Überlassung einschließlich Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 12.2.

**Für den Fall eines Verzugs bei dem Lizenzmodell Testversion haftet EAT ausschließlich nach Ziffer 12.2. lit.b).**

**12.2** Für Schäden, die nicht an dem Softwareprodukt selbst entstanden sind, und den Ersatz von Aufwendungen **haftet EAT**- gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der Nichterfüllung des Vertrags- **ausschließlich**

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit von EAT, ihrer Organe, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen
- c) im Fall der Verletzung wesentlicher Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, soweit deren Verletzung den Vertragszweck gefährden kann, auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- d) bei jeder schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- e) soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen EAT nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet.
- f) im Rahmen einer gemäß Ziffer 9.1.2.über die Beschaffenheitszusagen nach Ziffer 9.1.1 hinaus gemachten ausdrücklichen Garantiezusage

Im Fall b) und im Fall c) ist die Haftung von EAT auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

**Im Fall der leihweisen Überlassung (Lizenzmodell Testversion) für alle in diesem Zusammenhang stehenden vertraglichen Ansprüche haftet EAT ausschließlich nach Ziffer 12.2. lit. a) und lit.b.** Bei diesem Lizenzmodell ist die Haftung auf 1.000,00 € pro Haftungsfall begrenzt.

**12.3** Für die Wiederherstellung von Daten haftet EAT nur in der Höhe, die dem Kunden entsteht, obwohl er sichergestellt hat oder hätte sicherstellen können, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

## **13 Rückgabe bei Rücktritt und Kündigung**

Bei Beendigung des Vertrags durch Rücktritt oder Befristung hat der Kunde das Softwareprodukt zu deinstallieren und die von EAT erhaltenen Datenträger und alle selbst erstellten

Vervielfältigungen herauszugeben oder dauerhaft und vollständig zu vernichten und dies EAT auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

#### **14 Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnung**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen, mindern oder aus solchen ein Zurückbehaltungsrecht herleiten. Das Zurückbehaltungsrecht bezieht sich nur auf Ansprüche aus dem gleichen Rechtsverhältnis.

#### **15 Schriftform**

Alle Mahnungen, Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Kunden bedürfen der Schriftform.

#### **16 Gerichtsstand / Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen zwischen EAT und Kunden ist Krefeld.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.